

57. Was ist entscheidend für die Gläubigerschaft bezüglich der auf ein bestehendes Sparkassenbuch gemachten weiteren Einlagen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. April 1910 i. S. Ehefrau St. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VII 318/09.

I. Landgericht Eisenach.

II. Oberlandesgericht Jena.

Am 28. März 1908 ließ der Feilenhauer St. in E. ein auf seinen Namen über ein Guthaben von 3286 *M* lautendes Sparkassenbuch der dortigen Sparkasse auf die Beklagte überschreiben, die er etwa 4 Wochen später heiratete. Der Kläger, der auf Grund eines vollstreckbaren Urteils vom 4. August 1908 in Höhe von 3000 *M* nebst Zinsen gegen St. vergeblich die Zwangsvollstreckung versucht hatte, forderte mit der Anfechtungsklage, daß die Beklagte die Zwangsvollstreckung in das ihr durch die Überschreibung abgetretene Sparkassenguthaben dulde. Er machte geltend, die Abtretung sei unentgeltlich und in der der Beklagten bekannten Absicht der Gläubigerbenachteiligung erfolgt. Die Beklagte widersprach dem; bereits im Jahre 1904 habe ihr jetziger Mann das damals nur über 500 *M* lautende Sparkassenbuch ihr zu Eigentum übertragen und zwar an Zahlungsstatt zur Begleichung von Forderungen, die sie gegen ihn infolge Gewährung von Kost und Wohnung und Eingabe barer Darlehne gehabt habe. Alle späteren Einlagen seien mit ihrem Geld und für sie gemacht; durch die spätere Überschreibung sei lediglich ein ohnedies bestehendes Rechtsverhältnis klargestellt worden. Der Kläger bestritt diese Darstellung. Das Landgericht erkannte ohne Beweisaufnahme klaggemäß; es unterstellte Entgeltlichkeit der angefochtenen Rechtshandlung, nahm aber deren Anfechtbarkeit deshalb an, weil Beklagte den ihr nach § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes obliegenden Beweis der Nichtkenntnis einer Benachteiligungsabsicht ihres Mannes nicht einmal angetreten habe. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten wurde das angefochtene Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß von einer anfechtbaren Vermögensentäußerung dann keine Rede sein könnte, wenn mit der

Überschreibung eine Übertragung von Gläubigerrechten seitens des Schuldners des Klägers auf die Beklagte nicht verbunden war. Wenn die Revision zutreffend betont, daß der Anfechtungskläger seinerseits grundsätzlich das Vorliegen eines die Gläubiger benachteiligenden Rechtsgeschäftes beweisen muß, so ist doch nach Lage der Sache dem Berufungsrichter darin nicht entgegenzutreten, daß die Beklagte gegenüber der erst im Mai 1908 erfolgten Überschreibung des Sparkassenbuchs nachzuweisen hat, daß in Wirklichkeit die durch die Einlagen bis zum Jahr 1904 unbestritten für ihren jetzigen Ehemann entstandenen Gläubigerrechte bereits 1904 von diesem an sie abgetreten gewesen seien, und sie für ihre Person durch alle späteren Einlagen Gläubigerin der Sparkasse geworden sei. . . .

Bezüglich dieser späteren Einlagen ist dem Berufungsrichter darin beizustimmen, daß es für die Frage, wer der Sparkasse gegenüber Gläubiger geworden ist, nicht entscheidend darauf ankommt, aus wessen Mitteln die fragliche Einzahlung erfolgt ist, daß vielmehr allein entscheidend ist, wer bei der Einzahlung der Sparkasse gegenüber als Darlehnsgeber zu betrachten ist. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles ist zu prüfen, wer nach dem erkennbaren Willen des die Einzahlung Bewirkenden Darlehnsgeber sein, Gläubiger werden soll. Das allein entscheidet. Dabei kann die Auffassung des Berufungsrichters, daß durch das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dieser Richtung eine Änderung herbeigeführt sei, für richtig nicht erachtet werden. Nach jetzigem wie nach früherem Recht wird Gläubiger nicht derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt ist, sondern derjenige, der selbst im eigenen Namen oder in dessen Vertretung ein anderer die Einzahlung macht, das Darlehn gibt. Es handelt sich für das neue wie für das alte Recht um Deutung der Vorgänge, um Ermittlung der Willensrichtung des Einzahlenden aus ihnen. Bei dieser wird allerdings mit in Betracht zu ziehen sein, auf wessen Namen ein schon vorhandenes Sparkassenbuch, auf das eine weitere Einzahlung erfolgt, ausgestellt ist. Ist, wie vorliegend geschehen, unter Beweis gestellt, daß das Sparkassenbuch und mit ihm das Sparkassenguthaben zur Zeit der späteren Einlage bereits an einen anderen rechtswirksam übertragen war, so wird auch dieser Umstand bei Entscheidung der Frage, für wen der Einzahlende das Darlehnsgeschäft abschließen

wollte, als von wesentlicher Bedeutung zu berücksichtigen sein. In solchen Fällen wird beim Mangel besonderer, für eine abweichende Auffassung sprechender Umstände regelmäßig davon auszugehen sein, daß der Einzahlende, dem die Übertragung des Eigentums an dem Sparkassenbuch und der Gläubigerrechte an dem Sparkassenguthaben bekannt war, nicht für den früheren, sondern für den zur Zeit der Einzahlung tatsächlich berechtigten Inhaber des Buches handelte. Hat die Beklagte, wie sie in der Berufungsinstanz unter Beweis gestellt hat, in eigener Person und aus eigenen Mitteln die späteren Einlagen gemacht, so kann aus dem Umstand, daß sie die Einlagen in ein noch auf den Namen eines anderen lautendes Sparkassenbuch eintragen ließ, dann kein zwingender Schluß auf ein Handeln als Vertreter dieses anderen gezogen werden, wenn dieser seine Rechte an dem Buch und an dem Guthaben zuvor bereits an die Beklagte übertragen hatte. Von einem geheimen Vorbehalt im Sinne des § 116 BGB. kann in dem unterstellten Falle keine Rede sein.“ . . .